

# Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Nordharz (Friedhofsgebührensatzung)

---

Aufgrund des § 8 Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i. V. m. dem § 5 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) und des § 25 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA), in den jeweils derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordharz in seiner Sitzung am 29.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Nordharz und deren Einrichtungen sowie für Leistungen und damit verbundene Amtshandlungen werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 2

### Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige verpflichtet, der eine Leistung beziehungsweise Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch genommen hat, insbesondere der die Leistung in Auftrag gegeben hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 3

### Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der in der Gebührensatzung genannten Leistung oder mit der Beantragung von Nutzungsrechten.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

#### § 4

#### Stundung, Erlass oder Erstattung von Gebühren

- (1) Die Gebühren können im Einzelfall gemäß § 13 a KAG LSA wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, werden die gezahlten Gebühren nicht zurückgezahlt.

#### § 5

#### Berechnung der Gebühren

Für den Ersterwerb einer Grabstätte ist eine Grundgebühr entsprechend der Gebührentarife zu entrichten. Für jede weitere Bestattung ist die Nutzungszeit für die gesamte Grabstätte so zu verlängern, dass die Ruhezeit der letzten Bestattung oder Beisetzung gewährleistet wird. Die Gebühr errechnet sich aus der Jahresdifferenz der Ruhezeiten oder Nutzungszeiten zwischen Bestattung und Folgebestattung oder Beisetzung. Das Gleiche gilt für Grabstätten, deren Nutzungszeit verlängert wurde. Die Jahresdifferenz ist mit dem Betrag der jährlichen Verlängerungsgebühr zu multiplizieren.

#### § 6

#### Inkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Nordharz tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Nordharz außer Kraft.

Nordharz den, 29.06.2022



Fröhlich  
Bürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

<b>Nr.</b>	<b>Gebührenart</b>	<b>Gebühr</b>
1	Nutzungsgebühr für ein Doppelwahlgrab	1923,00 €
2	Nutzungsgebühr für ein Einzelwahlgrab	1002,00 €
3	Nutzungsgebühr für ein Kindergrab (unter 5 Jahre)	494,00 €
4	Nutzungsgebühr für ein Urnenreihengrab	505,00 €
5	Nutzungsgebühr für ein Urnenwahlgrab	695,00 €
6	Nutzungsgebühr für die Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung (NUGA)	618,00 €
6a	Beschriftung und Anbringung der Namensplatte durch Steinmetz	236,00 €
7	Nutzungsgebühr für die Urnengemeinschaftsanlage (UGA)	618,00 €
8	Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Doppelwahlgrab pro Jahr	77,00 €
9	Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Einzelwahlgrab pro Jahr	40,00 €
10	Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab pro Jahr	28,00 €
11	Bestattungsgebühr einer Urne	57,00 €
12	Benutzung der Trauerhalle	130,00 €
13	Räumung einer Doppelgrabstätte durch die Gemeinde Nordharz	514,00 €
14	Räumung einer Einzelgrabstätte durch die Gemeinde Nordharz	205,00 €
15	Räumung einer Urnengrabstätte durch die Gemeinde Nordharz	102,00 €
16	Räumung einer Kindergrabstätte durch die Gemeinde Nordharz	77,00 €
17	Pflegegebühr für eine vorzeitig geräumte Grabstelle-Doppelwahlgrab-pro Jahr	62,00 €
18	Pflegegebühr für eine vorzeitig geräumte Grabstelle-Einzelwahlgrab-pro Jahr	31,00 €
19	Pflegegebühr für eine vorzeitig geräumte Grabstelle-Kinderwahlgrab-pro Jahr	16,00 €
20	Pflegegebühr für eine vorzeitig geräumte Grabstelle-Urnengrab-pro Jahr	23,00 €
21	Erteilung der Genehmigung zur Selbsträumung einer Grabstelle	17,00 €
22	Erteilung einer Genehmigung zum Aufstellen eines liegenden Grabmals	17,00 €
23	Erteilung einer Genehmigung zum Aufstellen eines stehenden Grabmals	42,00 €
24	Entscheidung über einen Antrag auf Umbettung	161,00 €
25	Erteilung einer Urnenbescheinigung	17,00 €
26	Verwaltungsgebühr zur Bestattung	30,00 €

